

das Budget vorgenommen werden muß, nachdem eine pflichtgemäße genaue Prüfung der gedachten Berechnungen, Uebersichten und Unterlagen stattgefunden hat. Offenbar deuten die §. 100 der Verfassungsurkunde gedachten Berechnungen zurück auf die in §. 98 gedachte genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe. Ich mag nun zwar nicht verkennen, daß, wenn dem angezogenen Paragraphen der Verfassungsurkunde nachgegangen werden soll, manche Schwierigkeit für die Finanzverwaltung entstehen wird. Indes wenn ich auch diese Schwierigkeit zugeben muß, so kann ich doch nicht zugeben, daß sie unüberwindlich sei, und kann nicht zugeben, daß ein Paragraph der Verfassungsurkunde, dessen Erfüllung von der größten Wichtigkeit ist, unerfüllt bleibe. Daß aber diese Schwierigkeiten wenigstens nicht ganz unüberwindlich seien, beweist uns der Vorgang anderer Länder. Ich will nur z. B. auf diejenigen Uebersichten der Finanzlage des Landes aufmerksam machen, welche in Frankreich und England von Zeit zu Zeit und in kürzerer Frist, als es bei uns der Fall ist, dem Publicum geliefert werden. Das muß ich freilich zugeben, daß sie mit demselben Grade von Gründlichkeit nicht gefertigt sind, als der vorliegende Rechenschaftsbericht. Es kann aber deshalb noch nicht in Abrede gestellt werden, daß sie einen bedeutend größern practischen Nutzen gewähren, als der uns vorliegende Rechenschaftsbericht. Ferner liegt mir eben von Württemberg der Vortrag des Finanzministers an die Ständeversammlung vor, aus welchem sich ergibt, daß man in Württemberg wenigstens der Aufgabe näher zu kommen bemüht ist, als bei uns. Dort hat der Finanzminister auf die Finanzperiode vom 1. Juli 1845 bis 1848 einen Rechenschaftsbericht vorangeschickt auf die Zeit vom 1. Juli 1840—1844, dergestalt also, daß von der vorhergegangenen Finanzperiode nur ein Jahr ausgefallen ist. Wenn wir nun auch dem Ziele der Vollkommenheit, welches die Verfassungsurkunde in den von mir citirten Paragraphen aufstellt, nicht vollkommen nachkommen, so scheint es mir doch sehr wünschenswerth zu sein, daß wir ihm wenigstens so nahe kommen, wie die Möglichkeit durch den Vorgang anderer Länder und namentlich durch den eben citirten Vorgang Württembergs dargethan ist. Ich glaube, es werden dann manche Wünsche, die in Beziehung auf die Bewilligung dieser oder jener Branche des Budgets laut geworden sind, doch noch besser realisirt werden können, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Wenn endlich die geehrte Deputation in ihrem Berichte gesagt hat, daß sie anerkennen müsse, daß unser ganzer Finanzhaushalt durchsichtig und öffentlich für Jedermann sei, so muß ich ihr allerdings darin beistimmen; allein ich muß beklagen, daß diese Oeffentlichkeit für die übrigen Mitglieder der Kammer nicht in eben dem Grade vorhanden ist, wie für die Mitglieder der Deputation, und es scheint mir in dieser Beziehung für die Kammermitglieder an hinlänglicher Gelegenheit, sich zu unterrichten, zu fehlen. §. 99 der Verfassungsurkunde, welcher von den Mittheilungen der Erläuterungen und Rechnungen an die Stände handelt, sagt ausdrücklich, daß, „um Beides beurtheilen zu können, ihnen sowohl von der obersten

Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs die nöthigen Erläuterungen gegeben, so wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden sollen.“ Ich zweifle keinen Augenblick, daß der Finanzdeputation von der hohen Staatsregierung diese Rechnungen und Belege mitgetheilt worden sind; denn es ist bisher keine Klage darüber laut geworden. Wenn ich es nun auch für ein Glück halte, daß die Finanzdeputation sich so genau und vollständig, als es der Fall ist, von dem Zustande der Staatsrechnungen bisher hat überzeugen können, so scheint es mir doch im höchsten Grade gut für das öffentliche Wohl und selbst im Interesse des Finanzministeriums zu sein, daß diese Oeffentlichkeit auch den übrigen Mitgliedern der Kammer in derselben Weise gewährt werden möchte, wie sie den Mitgliedern der Finanzdeputation gewährt wird. Es würde mir sehr erwünscht sein, wenn die Staatsregierung die Staatsrechnungen in einem Locale der Kammer zur Ansicht der Kammermitglieder bei einem jedesmaligen Landtage auszuliegen sich entschließen könnte, und es würde dies auch nach meinem Dafürhalten sehr gut gehen. Durch ein solches Experiment würden alle Kammermitglieder in den Stand gesetzt werden, von den Originalrechnungen Einsicht zu nehmen, und es würden nicht nur manche Irrthümer durch die Einsicht von den Originalrechnungen schwinden, sondern auch die Veranlassungen zu etwaigem Mißtrauen immer mehr beseitigt werden. Dieses will ich nur als einen Wunsch hingestellt haben. Was übrigens mein in Beziehung auf den Rechenschaftsbericht geäußertes Urtheil anlangt, so scheint mir die Sache von solcher Wichtigkeit zu sein, daß ich mich nicht enthalten kann, einen dahin einschlagenden Antrag zu stellen, welchen ich der geehrten Kammer nachdrücklich und bestens zur Annahme empfohlen haben will. Er lautet so: Die Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, wie die Vorlegung des Rechenschaftsberichts künftighin gemäß §. 98 und 100 der Verfassungsurkunde erfolgen, seine Berathung vor Bewilligung des Budgets stattfinden könne, und der nächsten Ständeversammlung darüber Mittheilung machen.“

Präsident Braun: Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Referent Abg. Meisel: Ich gestehe offen, daß ich den Herrn Abgeordneten nicht ganz genau habe verstehen können, wenn er sich über den Rechenschaftsbericht in einer Weise ausgesprochen hat, daß er verlangt, es solle eine Abänderung, wie er es in dem gestellten Antrage beansprucht, gemacht werden. Es scheint mir, als wenn er sich über den Begriff der abzulegenden Rechenschaft erst selbst Rechenschaft geben müßte, denn so wie er diese sich wird verschafft haben, werden die meisten Scrupel, die er aufgestellt hat, von selbst sich erledigen. Die Rechenschaft soll doch nichts Anderes sein, als ein Nachweis, daß die von den Ständen bewilligten Summen nicht überschritten und in der von ihnen beantragten Weise verausgabt worden sind. Wenn also der Bericht, welcher darüber erstattet wird, das klar nach-